

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER  
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 W i e n

GZ: BKA-353.120/0036-I/4/2015

Wien, am 20. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 20. März 2015 unter der **Nr. 4328/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- *An welche Obersten Organe werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Höchstgerichte werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche sonstigen Gerichte bzw. Verwaltungsgerichte werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Bundesministerien werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche sonstigen Bundesstellen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Ämter der Landesregierungen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche sonstigen Landesstellen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*

- *An welche ausgegliederte Rechtsträger werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Kammern und Interessenvertretungen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Universitäten, Institute und fachwissenschaftlichen Vereinigungen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Menschenrechtsorganisationen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Non-Profit-Organisationen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche zivilgesellschaftliche Organisationen bzw. Initiativen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche Komitees und Expertengremien werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche privatrechtliche Unternehmungen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*
- *An welche internationale Organisationen werden die Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen zur Begutachtung von Seiten des Bundesministeriums übermittelt?*

Für die Zwecke der Aussendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zur Begutachtung führt und wartet das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst einen „allgemeinen Begutachtungsverteiler“, der eine größere Anzahl von Einrichtungen und Vereinigungen (samt E-Mail-Adressen) umfasst. Er steht den Zentralstellen des Bundes zur Verfügung. Dieser Verteiler ist somit als Ausgangspunkt für die Erstellung besonderer Begutachtungsverteiler gedacht, die von den Bundesministerien nach ressort-, materien- und projektspezifischen Gesichtspunkten erstellt werden.

Dieser allgemeine Begutachtungsverteiler enthält eine große Bandbreite an zur Begutachtung eingeladenen Stellen. Neben Bundes- und Landesdienststellen sowie verschiedenen Gerichten sind darin auch viele andere Nichtregierungsorganisationen enthalten.

## Der genannte Verteiler umfasst

- ❖ die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- ❖ die Parlamentsdirektion
- ❖ den Rechnungshof
- ❖ die Volksanwaltschaft
- ❖ den Verfassungsgerichtshof
- ❖ den Verwaltungsgerichtshof
- ❖ alle Bundesministerien
- ❖ das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
- ❖ das Büro von Herrn Bundesminister Dr. OSTERMAYER
- ❖ das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. STESSL
- ❖ das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MAHRER
- ❖ die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundeskanzleramt
- ❖ den Datenschutzrat
- ❖ die Datenschutzbehörde
- ❖ die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
- ❖ die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- ❖ die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
- ❖ den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- ❖ den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Familien und Jugend
- ❖ die Bundestheater-Holding GmbH
- ❖ den österreichischen Statistikrat
- ❖ die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
- ❖ das Präsidium der Finanzprokurator
- ❖ die Österreichische Bundesforste AG
- ❖ die ÖBB-Holding AG
- ❖ die Österreichische Post AG
- ❖ die Telekom Austria AG
- ❖ die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- ❖ die Bundes-Jugendvertretung
- ❖ die Finanzmarktaufsicht
- ❖ die Bundesbeschaffung GmbH
- ❖ die Bundeswettbewerbsbehörde
- ❖ die Kommunikationsbehörde Austria
- ❖ die Telekom-Control-Kommission
- ❖ die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
- ❖ den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
- ❖ die Österreichische Bundes-Sportorganisation
- ❖ alle Ämter der Landesregierungen
- ❖ die Verbindungsstelle der Bundesländer
- ❖ das Bundesverwaltungsgericht
- ❖ das Bundesfinanzgericht
- ❖ alle Landesverwaltungsgerichte
- ❖ die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- ❖ den Österreichischen Gemeindebund
- ❖ den Österreichischen Städtebund

- ❖ die Wirtschaftskammer Österreich
- ❖ die Bundesarbeitskammer
- ❖ die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
- ❖ den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- ❖ den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- ❖ die Österreichische Notariatskammer
- ❖ die Österreichische Patentanwaltskammer
- ❖ die Österreichische Ärztekammer
- ❖ die Österreichische Zahnärztekammer
- ❖ die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- ❖ die Österreichische Apothekerkammer
- ❖ die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- ❖ die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- ❖ Die Freien Berufe Österreichs
- ❖ den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
- ❖ die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- ❖ die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- ❖ die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- ❖ die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- ❖ die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- ❖ das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- ❖ das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- ❖ das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
- ❖ das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- ❖ das Institut für Europarecht der Universität Wien
- ❖ das Institut für Europarecht der Universität Graz
- ❖ das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- ❖ das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
- ❖ das Institut für Europarecht der Universität Linz
- ❖ das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
- ❖ die Österreichische Universitätenkonferenz
- ❖ die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- ❖ den Verband der Professoren Österreichs
- ❖ das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- ❖ die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- ❖ die Österreichische Juristenkommission
- ❖ das Österreichische Normungsinstitut
- ❖ die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
- ❖ das Österreichische Institut für Menschenrechte
- ❖ die Österreichische Liga für Menschenrechte
- ❖ die österreichische Sektion von amnesty international
- ❖ das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- ❖ den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
- ❖ den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- ❖ die Österreichische Bischofskonferenz
- ❖ den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- ❖ die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- ❖ den Österreichischen Gewerkschaftsbund

- ❖ die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- ❖ den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- ❖ die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- ❖ die Vereinigung Österreichischer Richter
- ❖ den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
- ❖ den Verband Österreichischer Zeitungen
- ❖ den Österreichischen Seniorenrat
- ❖ den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
- ❖ den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- ❖ den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
- ❖ den Verkehrsclub Österreich
- ❖ das Kuratorium für Verkehrssicherheit
- ❖ den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- ❖ den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- ❖ den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
- ❖ das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben
- ❖ den Fachverband Gas & Wärme
- ❖ die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
- ❖ den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
- ❖ den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
- ❖ den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
- ❖ den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- ❖ den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
- ❖ die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
- ❖ die ARGE Daten
- ❖ den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
- ❖ das Austrian Chapter International Advertising Association
- ❖ den Österreichischen Familienbund
- ❖ die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
- ❖ den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
- ❖ den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- ❖ die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- ❖ die Lebenshilfe Österreich
- ❖ die VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz
- ❖ das Österreichische Hebammengremium
- ❖ den Österreichischen Fischereiverband
- ❖ das Forum Mobilkommunikation
- ❖ den Auslandsösterreicher-Weltbund
- ❖ den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
- ❖ die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
- ❖ die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
- ❖ den Bund Österreichischer Frauenvereine
- ❖ die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
- ❖ den Umweltdachverband
- ❖ den Verein „Ökobüro“
- ❖ den Verein „EU-Umweltbüro“
- ❖ den Verband der österreichischen Musikwirtschaft - IFPI Austria

Im Sinne des vorhin Ausgeführten legt das Bundeskanzleramt selbst in den unter meiner Leitung besorgten Angelegenheiten diesen „allgemeinen Verteiler“ zugrunde, wobei je nach Materie und allenfalls nach den Besonderheiten des Rechtssetzungsvorhabens Adaptierungen vorgenommen werden. So etwa erfolgt in Vergabeangelegenheiten z.B. eine Erweiterung um den Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ), die ASFINAG, die Wiener Zeitung und die Buchhaltungsagentur des Bundes. Darüber hinaus enthält die Aussendung zur Begutachtung den folgenden zusätzlichen Textbaustein: „Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt überdies ausdrücklich alle sonstigen – auch nicht in der obigen Adressatenliste erwähnten – interessierten Kreise zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum oben angegebenen Termin ein.“

Die Begutachtungsentwürfe werden der interessierten Öffentlichkeit nicht nur durch Aussendung an einen größeren Adressatenkreis, sondern auch im Internet zur Verfügung gestellt. Dies geschieht für alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Ressorts im Rechtsinformationssystem des Bundes in der Applikation „Begutachtungsentwürfe“ ([www.ris.bka.gv.at/Begut](http://www.ris.bka.gv.at/Begut)) sowie allenfalls auf der Website des Bundeskanzleramtes ([www.bundeskanzleramt.at](http://www.bundeskanzleramt.at)) unter den jeweiligen Fachinhalten (vgl. z.B. Fachinhalte → Medienrecht).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	F1rnOP1T33Y3Tq3JkJKF3J0M/c0vPMaKEaP3b/IOOA0V9/vD5gA5THGD1olgZ4+c3ri BN8UjWLxQGHENvz/7LXnPxDW6d2cdJz0LepGksNqMn9eFLaMd4iVNrWImHrm2kec/Cw hiw9HRZA26hB+VW2EBEPlE5Mnag6KiQIghIEblBmG+wLHy6acrMYSekV0H4Qtu7VhJs XFrWjOswDEVa/bDd32ch71GRCtecXh0RzPyMgyvyixPjRK3i3PpRonAlqkPGxKn8cGn NI84mhFr7xY889INO7telrcAx2Sb5Q6oWC6d/2YRoAmoOJ5k+G08bLyaFXLFEDrj9GV M6MzI5A==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-20T10:25:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	